

# Anzeiger und Elbeblatt

für  
Miesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift  
zur Belehrung und Unterhaltung.

Nr 89.

Dienstag, den 5. November

1850.

## Kriegs- Ministerial-Ordre an die Beurlaubten der Armee.

Sämmtliche Beurlaubten der Armee, einschließlich der Kriegesreservisten, mit einziger Ausnahme der gesetzlich anerkannten Ernährer hilfsbedürftiger Familien, ingleichen alle zum Forst-, Flurschutz- und zur Polizei-Unterstützung befehligten Mannschaften erhalten andurch Befehl, sofort bei ihren Parteien in den Standquartieren einzutreffen.

Es wird den Beurlaubten und Commandirten freies Fortkommen auf den Eisenbahnen gewährt, und haben sich dieselben hierbei nur durch ihre Pässe, resp. Einberufungs-Ordres oder sonstige Bescheinigungen, auf den betreffenden Eisenbahnstationen zu legitimiren.

Allen Amtshauptmannschaften und Ortsbehörden wird hiermit gleichzeitig aufgegeben, diese Ordre in ihren Bezirken resp. Ortschaften und weiter durch die Localblätter bekannt zu machen, auch die Beurlaubten und oben bezeichneten Commandirten zum sofortigen Abgange aufzufordern und anzuhalten.  
Dresden, den 2. November 1850.

Kriegs-Ministerium.  
Rabenhorst.

Kollark.

Obliger Kriegs-Ministerial-Ordre haben die Beurlaubten der Armee und die darin bezeichneten Commandirten im hiesigen Gerichtsbezirke sofortige Folge zu leisten.  
Königl. Gericht Miesä, am 4. November 1850.

Dtto.

## Verordnung.

Zur Mobilmachung der Königl. Sächs. Armee werden sofort ungefähr  
2700 Pferde

erfordert.

Das Kriegsministerium beabsichtigt diesen Bedarf an Pferden so weit möglich durch Ankauf im Lande zu decken. Hierzu werden sich Militärcommissionen an jedem der nachstehenden Orte und zu den beigefügten Tagen einfinden, nämlich:

in Löbau, Pirna, Dschas, Wurzen und Frankenberg, den 5., 6. und 7. November d. J.,

in Camenz, Freiberg, Döbeln, Grimma und Chemnitz, den 8. und 9. November d. J.,

in Moritzburg, Rössen, Rochlitz, Borna und Zwickau, den 10. und 11. November d. J.

Sämmtliche Gemeinden haben an den der genannten Plätze, welcher ihnen zunächst gelegen und nicht über drei Meilen davon entfernt ist, an einem der bezeichneten Tage alle Pferde im Alter zwischen 5 und 12 Jahren der Anwesenden Commission zum Verkaufe vorzustellen.

Die Zeit der Bestellung beginnt von früh 7 Uhr an.

Auf jedes angekaufte Pferd hat der Verkäufer eine Strichhalfter mit zu übergeben, wofür 10 Rgr. Halftergeld gewährt werden.